

Gründung und Neueintragung eines Vereins in das Vereinsregister

1. Anmeldung:

Die Eintragung des Vereins erfolgt auf Anmeldung durch den Vorstand. Dabei genügt die Mitwirkung so vieler Vorstandsmitglieder, wie zur Vertretung des Vereins nach der Vereinssatzung erforderlich sind.

Die Anmeldung ist in öffentlich beglaubigter Form zu bewirken, d.h. schriftlich mit Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar Ihrer Wahl.

Die Anmeldung muss den Vereinsnamen, den Vereinssitz, die Vereinsadresse, die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort) und die allgemeine Vertretungsregelung (incl. eventueller nach außen wirkender Vertretungsbeschränkungen) enthalten.

2. Vorzulegende Unterlagen:

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) Abschrift des Protokolls über die Gründungsversammlung des Vereins und Annahme der Satzung

- Beschluss, dass der Verein gegründet wird und die Satzung des Vereins gelten soll
- Nachweis der Vorstandswahl (regelmäßig in der Gründungsversammlung; falls keine Vorstandswahl in der Gründungsversammlung: Vorlage des Protokolls der letzten Vorstandswahl)
- Unterzeichnung des Protokolls durch die in der Satzung vorgesehenen Personen

b) Abschrift der Satzung, versehen mit dem Tag der Errichtung und den Unterschriften von mindestens 7 Vereinsmitgliedern.

3. Notwendiger Inhalt der Satzung:

Die Satzung muss enthalten:

- a) den Namen des Vereins
- b) den Sitz des Vereins (nur ein Ort, keine Adresse)
- c) eine Bestimmung, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll
- d) den Zweck des Vereins
- e) Bestimmungen über die Form des Ein- und Austritts der Mitglieder
- f) Bestimmungen, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind und welches Organ diese festsetzt
- g) Bestimmungen über die Voraussetzungen unter denen eine Mitgliederversammlung zu berufen ist

Gemäß § 37 BGB ist eine Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn dies von mind. 1/10 der Mitglieder beantragt wird (sog. Minderheitenrecht). Diese Vorschrift kann abgeändert werden, jedoch muss das Minderheitenrecht gewahrt bleiben; Die Einberufung einer Versammlung kann also nicht vom Antrag von 50% oder mehr Mitgliedern abhängig gemacht werden.

h) Bestimmungen über die Form der Einberufung einer Mitgliederversammlung:

Die Form der Einberufung zur Mitgliederversammlung muss sich eindeutig aus der Satzung ergeben. Die Mitglieder müssen genau wissen, wie sie die Einladung erreicht. Möglich sind z.B. "schriftlich" (umfasst Brief, E-Mail, Fax), "durch Veröffentlichung in der X-Zeitung" (die Zeitung muss genau bezeichnet sein), "durch Aushang im Schaukasten am Vereinsheim (Ort muss genau bezeichnet werden)". Oder-Regelungen sind nicht möglich.

i) Bestimmungen über die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse (Protokollierung)

j) Bestimmungen über die Bildung, Zusammensetzung und Vertretungsregelung des Vorstandes

Es ist rechtlich zu unterscheiden zwischen den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern (=Vorstand im Sinne des § 26 BGB) und einem (eventuell bestehenden) erweiterten Vorstand (auch als Vereinsausschuss, Beirat oder Gesamtvorstand bezeichnet).

Es ist ratsam, dass der vertretungsberechtigte Vorstand aus mindestens zwei einzelvertretungsberechtigten Mitgliedern besteht, sodass im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes die Vertretung des Vereins gewährleistet ist.

Die Vertretungsbefugnis (einzeln, mehrere gemeinsam) muss sich eindeutig aus der Satzung ergeben.

Bitte beachten Sie, dass folgenden Satzungsbestimmungen **nicht eintragungsfähig sind**:

"Der Verein wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten" oder "Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist entweder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende"

Dritte können nicht nachprüfen, ob wann und in welchem Umfang ein Verhinderungsfall gegeben ist, oder ob nun gerade das eine oder das andere Vorstandsmitglied als vertretungsberechtigter Vorstand anzusehen ist.

Daneben können weitere Satzungsbestimmungen im Rahmen der Vereinsautonomie geregelt werden, solange diese in sich stimmig und nicht sittenwidrig sind.

Es wird ausdrücklich auf die ebenfalls herunter zu ladende Mustersatzung verwiesen, welche den notwendigen Inhalt einer Satzung bereits enthält und verwendet werden kann.

4. Allgemeine Hinweise:

In das Vereinsregister werden nur Vereine eingetragen, die einen nichtwirtschaftlichen Zweck verfolgen § 21 BGB; durch die Eintragung erlangt der Verein die Rechtsfähigkeit

Für Fragen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen, ist ausschließlich das Finanzamt zuständig.

Ermächtigung:

Es wird empfohlen, dass die Gründungsversammlung folgenden Beschluss fasst, welcher in das Protokoll aufzunehmen ist: "Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die auf Beanstandung des Amtsgerichts oder des Finanzamts im Rahmen des Eintragsverfahrens erforderlich werden". Andernfalls ist bei Beanstandungen die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung erforderlich. Zu beachten ist hierbei, dass die Vollmacht bei Änderungen von grundlegender Bedeutung (z.B. Zweck des Vereins oder Erweiterung der Befugnisse des Vorstands) nicht ausreichend ist.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Registergerichts Schweinfurt gerne zur Verfügung.